Satzung des VDSV

Präambel

Wenn in dieser Satzung, in den Ordnungen und in anderen Veröffentlichungen nur die männliche Schreibweise verwandt wird, dient dies nur der besseren Lesbarkeit und ist kein Ausdruck einer geschlechtlichen Differenzierung, die gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstieße.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband Deutscher Schlittenhundesport-Vereine, im folgenden VDSV oder Verband genannt, ist der freiwillige Zusammenschluss der schlitten- und zughundesportbetreibenden Vereine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) versehen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schlittenhundesportes in Naturschutz- sowie landschaftsschutz- und umweltschutzverträglicher Form unter Beachtung des Tierschutzes.
2. Der Verband, seine Gliederungen und seine Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile an Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- außer der Ehrenamtspauschale auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Durchführung des Zwecks, Aufgaben

Grundsätze:

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.

Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an den Aktivitäten des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine.

Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verband bietet nur solchen Personen eine sportliche Heimat, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verband setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Die Beachtung des Tierschutzes ist die Voraussetzung und die oberste Leitlinie für die Ausübung des Schlitten- bzw. Zughundesports.

Der Verband tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband verpflichtet die Sportler seiner Mitgliedsvereine zu sozialverträglichem Handeln unter Beachtung der Grundsätze von Solidarität, Toleranz und sportlicher Fairnis. Der Zusammenhalt der Einzelmitglieder soll über die Vereinsgrenzen durch soziale Veranstaltungen gefördert werden.

Teilnehmer an Veranstaltungen des VDSV müssen sich ihrer Eigenverantwortung bewusst sein.

Der Verband lässt Respektlosigkeit gegenüber anderen und Respektlosigkeit in sozialen Medien nicht zu.
Der Respekt vor fremdem Eigentum muss gewährleistet sein. Das schließt ausdrücklich landwirtschaftliche Nutzflächen an Veranstaltungsorten ein.

Aufgaben:

Zur Durchführung des Zwecks und zur Unterstützung seiner Mitglieder übernimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung schlitten- und zughundesportlicher Belange auf Bundesebene, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, den Medien, sowie in der Öffentlichkeit
2. die Aktivitäten der Mitgliedsvereine zu koordinieren
3. Deutsche Meisterschaften in den von ihm vertretenen Sportarten in Zusammenarbeit mit den ausrichtenden Mitgliedsvereinen zu veranstalten und Europa- und Weltmeisterschaften auszurichten, soweit dem Verband diese übertragen werden;
4. Zukunftsperspektiven zu entwickeln;
5. Aus- u. Fortbildung der aktiven Sportler, Rennleiter, Fachtrainer und Fachwarte sowie Qualifizierung sonstiger Funktionsträger;

a) durch Lehrgänge, Seminare, Schulungen, Trainingsveranstaltungen und theoretische Anleitung;
b) durch Informationen zur Verbesserung der sportlichen Leistung und zur bestmöglichen Förderung der Hunde unter Einhaltung des Tierschutzes

6. Jugendliche Mitglieder der Mitgliedsvereine in sportlicher und erzieherischer Hinsicht zu fördern
7. Der VDSV ist der Fachverband für die von ihm national und international vertretenen Sportarten. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des VDSV erforderlich ist. Der VDSV übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Vereine aus.
8. Die Erhaltung der ursprünglichen Eigenschaften der anerkannten Schlittenhunderassen ist dem Verband ein Anliegen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglieder des Verbandes sind Vereine auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die den Schlitten- und Zughundesport aktiv pflegen. Deren Mitglieder werden dadurch mittelbare Mitglieder des Verbandes. Eine unmittelbare Mitgliedschaft von Personen im Verband ist nicht möglich.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
   a) Anerkennung der Satzung, Ordnungen und sonstigen Statuten des Verbandes
   b) Verträglichkeit der Vereinssatzung des Antragstellers mit der VDSV-Satzung, was ebenso für spätere Satzungsänderungen gilt, die unverzüglich dem Verband anzuzeigen sind.
   c) Der Verein muss nachweislich eingetragen und gemeinnützig im Sinne der AO sein.
3. Aufnahme in den Verband erfolgt, wenn
   a) die Aufnahme schriftlich mit beigefügter Satzung und Mitgliederliste beantragt wird;
   b) der Verband die Aufnahme schriftlich bestätigt.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufnahme verweigern, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antragsteller andere Ziele und andere Zwecke verfolgt, als in § 2 der Satzung festgelegt sind. Es kann die Aufnahme vor allem verweigern, wenn angenommen werden kann, dass der Antragsteller oder dessen Mitglieder dem Ansehen des Verbandes schaden könnten. Einer Mitteilung der Gründe der Ablehnung bedarf es nicht.
5. Die Entscheidung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag, der Aufnahmeantrag sowie alle sonstigen offiziellen Bekanntmachungen des Verbandes sind auf der offiziellen Internetseite des Verbandes in einer gesonderten für diese Zwecke eingerichteten Rubrik mit dem Datum der Publikation im Internet bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen zu Aufnahmeanträgen können der zur Aufnahme stehende Verein sowie die Mitgliedsvereine binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe Einspruch einlegen. Das Datum der Bekanntgabe ist unabhängig vom Zugang der Entscheidung beim zur Aufnahme stehenden Verein das Datum der Veröffentlichung auf der Verbandshomepage. Einsprüche bedürfen der Textform und sind an den Präsidenten

des VDSV e.V. zu richten. Wird kein Einspruch eingelegt, wird die Entscheidung des Präsidiums zum Aufnahmeantrag rechtskräftig. Über einen Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

6. Dem Verband ist es gestattet, die Mitgliederdaten und andere vereinsgebundene Daten mittels Datenverarbeitung zu führen. Eine Weitergabe dieser Daten zu Verbandszwecken ist gestattet. Eine Weitergabe zu anderen als Verbandszwecken ohne die Zustimmung der Betroffenen ist nicht gestattet. Details hierzu regelt die Datenschutzordnung des VDSV
7. Die Selbstständigkeit der VDSV-Mitglieder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird - unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen - durch die Mitgliedschaft im VDSV nicht berührt. Insbesondere begründet diese keine gegenseitige Haftbarkeit der VDSV-Mitglieder. Ebenso haftet der VDSV nicht für Verpflichtungen seiner Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich abzugeben
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
   a) wenn ein Mitgliedsverein dem Verband keine fristgerechte Bestandsmeldung abgibt;
   b) wenn ein Verein eine Erklärung abgibt, dass der Verein aufgelöst wurde
   c) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 6 Nr. 2 nicht mehr erfüllt sind;
   d) durch Entscheidung des Präsidiums, wenn ein Verein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung sonstiger von Satzung oder Ordnungen vorgesehener Leistungen im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens 2 (zwei) Wochen liegen. Die Entscheidung über den Ausschluss kann einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen
4. Durch Entscheid des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem Verband erfolgen:
   a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes;
   b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe;
   c) bei einem groben Verstoß des Vereins oder eines seiner Mitglieder gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Verbands.
   d) Gegen einen Ausschluss durch das Präsidium nach den vorgenannten Bestimmungen kann binnen eines Monats nach Zustellung der Verbandsausschuss angerufen werden, der endgültig entscheidet.
   e) In der Zeit zwischen Einlegung des Rechtsmittels und Entscheidung des Verbandsausschusses ruhen Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zum Verband
   f) Bei allen Entscheidungen berät der Verbandsrechtsausschuss die zuständigen Gremien.
5. Die (mittelbare) Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum Verband wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft im Verein, dem die Einzelperson angehört oder durch Beendigung der VDSV-Mitgliedschaft des Vereins, in dem die Einzelperson Mitglied

ist. Ansonsten gilt für Einzelpersonen Absatz 4. sinngemäß. Details regelt eine Rechtsordnung

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbandes auf rückständige Beitragszahlungen

§ 7 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Nach Vollzug der Aufnahme haben die Mitglieder eine vom Kongress festgesetzte Aufnahmegebühr innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.
2. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Verbandsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Kongress festsetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an Veranstaltungen teilnehmen
2. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen Folge zu leisten
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Verbandsbeiträge und -gebühren sowie die sonstigen zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Mitgliedsmeldungen, termingerecht zu erbringen.
   Der Fristlauf wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. Vereine, die mit der Zahlung fälliger Forderungen gegenüber dem Verband oder fälligen Meldungen noch zwei Wochen vor einem Verbandskongress im Rückstand sind, haben bei der Versammlung kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte sind zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des VDSV zu verwenden.

§ 9 Gliederung

1. Der Verband kann sich in Sparten, z.B. Schlittenhundesport ohne Rassereglement und Schlittenhundesport mit Rassereglement (FCI) gliedern oder regionale Gruppen wie Landesverbände bilden.
2. Die Sparten oder regionalen Zusammenschlüsse strukturieren sich selbst. Sie können Arbeitsgruppen oder eingetragene Vereine sein. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen des Verbandes stehen und sind dem Präsidium vorzulegen.
3. Über die Einführung der Gliederungen entscheidet per Satzungsänderung der Verbandskongress, soweit dadurch besondere Rechten und Pflichten gegenüber dem Verband angestrebt werden.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:
a) der Verbandskongress
b) der Verbandsausschuss
c) das Präsidium
d) der Verbandsrechtsausschuss

§ 11 Der Verbandskongress

1. Der Verbandskongress setzt sich zusammen aus
   a) dem Präsidium
   b) dem Verbandsausschuss
   c) den Delegierten der Mitgliedsvereine
2. Jedem Verein stehen pro angefangene 10 (zehn) Mitglieder mit einer aktuellen Musherlizenz (1) ein Delegierter zu
3. Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach dem Stand der VDSV Bestandserhebung zum 15.1. d.J. bzw. wie diese spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Kongress vorliegt.
4. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen in deren Versammlungen gewählt. Die Übertragung einer Stimme auf einen anderen gewählten Delegierten ist zulässig und muss durch Protokoll oder schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Ein Delegierter kann maximal 2 Stimmen vertreten.
5. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Kongress.

§ 12 Einberufung des Verbandskongresses

1. Der Kongress findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt
2. Er wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, oder auf Antrag von mindestens 4 (vier) Präsidiumsmitgliedern einberufen.
3. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, per Email oder Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes. Die Einladungsfrist beträgt 4 (vier) Wochen. Maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe.
4. Ein außerordentlicher Verbandskongress ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn 40% der dem Verband angehörenden Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen. Der Kongress muss spätestens 6 (sechs) Wochen nach Zugang des Antrags unter Einbehaltung der Fristen einberufen werden

§13 Aufgaben des Verbandskongresses

1. Der Verbandskongress ist das oberste Organ des Verbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
2. Der Verbandskongress kann durch Beschluss anderen Organen Entscheidungsbefugnisse übertragen
3. Der Verbandskongress ist insbesondere zuständig für:
   a) Diskussion und etwaige Beschlussfassung über die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer

b) Diskussion und Verabschiedung der Haushaltspläne des laufenden und des Folgejahres
c) Festsetzung der Verbandsbeiträge des folgenden Geschäftsjahres.
d) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
e) Wahl eines Wahlleiters
f) Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
g) Der neue Präsident kann nach seiner Wahl die Wahlleitung übernehmen

h) Wahl des Weiteren Präsidiums
i) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr und die Zeit bis zum nächsten Kongress
j) Wahl des Rechtsausschusses
k) Änderung und Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung
l) Behandlung eingereichter Anträge
m) Auflösung des Verbandes

4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongress ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Kongressteilnehmer beschlussfähig. Der Kongress entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Kongressteilnehmern vertretenen Stimmen. Ausgenommen sind Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
5. Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig.
6. Über den Ablauf des Kongresses sowie etwaige Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedern und Organen des Verbandsausschusses innerhalb angemessener Zeit, längstens innerhalb von 4 (vier) Wochen zur Kenntnis zu geben ist.
7. Eine allgemeine Information erfolgt durch Veröffentlichung des Protokolls oder eines inhaltsbezogenen Berichtes im offiziellen Verbandsorgan. Dieses ist die Internetseite des VDSV e.V.

§ 14 Antragsrecht und Antragsfrist

1. Anträge zum Verbandskongress können vom Präsidium, vom Verbandsausschuss, dem Rechtsausschuss, den Vereinen und den Ressortleitern gestellt werden.
2. Anträge von Verbandsausschuss, Rechtsausschuss, Vereinen und Ressortleitern müssen 6 (sechs) Wochen vor dem Kongress beim Präsidenten oder bei einer Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Alle Anträge sind vom Präsidium und vom Verbandsausschuss zu beraten.
4. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst nach Beginn des Kongresses gestellt wurden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn der Kongress dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist vom Antragsteller zu begründen, warum eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.

§ 15 Der Verbandsausschuss (VA)

1. Der Verbandsausschuss besteht aus
   a) den Mitgliedern des Präsidiums
   b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertretern
   c) weitere Fachreferenten und Vertreter von Fachausschüssen
   d) einem Vertreter des Verbandsrechtsausschusses

2. Der Verbandsausschuss ist das Bindeglied zwischen Präsidium und den Mitgliedern. Er behandelt von Mitgliedern des Verbandsausschusses eingereichte Anträge, Widersprüche gegen Ausschluss aus dem Verband und kann die Anträge zum Verbandskongress beraten. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann er Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Kongresses fallen, wie z.B. die Nachwahl eines Präsidiumsmitgliedes, das während der Amtsperiode ausscheidet. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch für eine permanente Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung durch den nächsten Kongress
3. Weiterhin ist der Verbandsausschuss insbesondere für die Einsetzung von Fachreferenten, die Bildung von Ausschüssen und Ressorts sowie den Erlass von Ordnungen und deren Änderungen und die Verabschiedung des Verbands-Rennkalenders zuständig.
4. Insbesondere folgende Ordnungen ergänzen die Satzung des VDSV:
   a) Verbands-Rennordnung mit Rennregeln
   b) Verbands-Datenschutzordnung
   c) Verbands-Tierschutzordnung
   d) Verbands-Geschäftsordnung
   e) Verbands-Strafenordnung
   f) Verbands-Aus- und Fortbildungsordnung
   g) Rechtsordnung zum Verbandsrechtsausschuss des VDSV e.V.
   h) Verbands-Sportordnung

5. Der Verbandsausschuss ist jederzeit einzuberufen, wenn das Präsidium dies für erforderlich hält oder 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen. Im letzteren Fall ist der Verbandsausschuss spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens einzuberufen. Der Verbandsausschuss wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem durch ihn delegierten Präsidiumsmitglied oder auf Antrag von mindestens 4 (vier) Präsidiumsmitgliedern einberufen. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, per Email oder Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes. Die Einladungsfrist beträgt 3 (drei) Wochen. Maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe. Anträge müssen dem Präsidium 4 Wochen vor dem Verbandsausschuss vorliegen oder sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Bei Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist vom Antragsteller zu begründen, warum eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war.
6. Verbandsausschuss kann in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) oder in Kombination beider Varianten (hybrid) tagen und Beschlüsse fassen. Über die Art der Versammlung und der Beschlussfassung entscheidet das Präsidium und teilt dies in der Einladung mit. Soweit die Versammlung im hybriden oder virtuellen Format stattfindet, teilt das Präsidium in der Einladung zum Verbandsausschuss die Zugangsdaten und technischen Voraussetzungen mit. Gleiches gilt für den Fall der elektronischen Abstimmung.

7. Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt folglich als Ablehnung.
8. Über den Ablauf der Sitzungen sowie etwaige Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den VA-Mitgliedern längstens innerhalb 4 (vier) Wochen zur Kenntnis zu geben ist.

9. Der Verbandsausschuss ist die Berufungsinstanz im Rahmen der Sanktionsordnung

§15 a Geschäftsstelle

1. Der VDSV unterhält eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich besetzt ist.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind u.a.:
   a) Führung des Postverkehrs
   b) Schnittstelle zwischen Mitgliedern und Präsidium
   c) Mitgliederverwaltung
   d) Archivierung von Dokumenten
   e) Kommunikation innerhalb und außerhalb des VDSV
   f) Unterstützung des Präsidiums in Verwaltungs- und Bürotätigkeiten
3. Das Über Umfang und Besetzung der Personalstelle entscheidet das Präsidium.
4. Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten nach den Weisungen des Präsidiums und können keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. In den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes führt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle das Protokoll. Er hat kein Stimmrecht.

§16 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
   a) dem Präsidenten
   b) dem Direktor Finanzen
   c) dem Direktor Sport und 2 Beisitzer zur Abdeckung der Belange IFSS/ WSA und ECF
   d) dem Direktor Kinder- und Jugendsport
   e) dem Direktor Aus- und Fortbildung
   f) dem Direktor Öffentlichkeitsarbeit
   g) dem Direktor Tierschutz
   h) dem Direktor Breitensport
2. Das Präsidium wird vom Kongress für die Dauer von 3 (drei) Jahren in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden, wenn dies der Kongress einstimmig beschließt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Das Präsidium bestimmt durch geheime schriftliche Wahl oder – bei Einstimmigkeit über das Verfahren – durch Akklamation den Stellvertreter des Präsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten ohne den Vizepräsidenten Finanzen.
4. Der Präsident hat das erste Vorschlagsrecht.
5. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Mitglied eines dem VDSV angehörenden Vereins ist.

6. Das Präsidium kann einen im Verlauf der Amtsperiode frei gewordenes Amt bis zum nächsten Verbandskongress nachbesetzen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes.
2. Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
3. Leitung der Geschäftsstelle des VDSV e.V. einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern.
4. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach Satzung und Ordnungen des Verbandes, den Beschlüssen von Kongress und Verbandsausschuss sowie dem vom Präsidium aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan.
5. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Abstimmung per Telefon, digitale Kommunikation oder Fax ist möglich. So gefasste Beschlüsse werden erst bindend, wenn deren Protokollierung innerhalb 8 Tagen nach Versand an die Beteiligten nicht widersprochen wurde.
6. Zu einzelnen Themen der Präsidiumssitzungen können die zuständigen Referenten bzw. Leiter der Fachausschüsse hinzugezogen werden. Ihnen steht dann das Beratungsrecht zu.
7. Über den Ablauf der Präsidiumssitzungen und etwaige Beschlussfassungen sowie Abstimmungen per Telefon, digitale Kommunikation oder Fax ist ein Protokoll anzufertigen das von Schriftführer und Präsident zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern sowie den Ressortleitern der behandelten Bereiche innerhalb angemessener Zeit zur Kenntnis zu geben ist.

§ 18 Finanzwirtschaft des Verbandes

1. Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft: Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben gesichert ist. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zum Geschäftsjahresabschluss wird durch den Vizepräsidenten Finanzen ein Kassenbericht erstellt, der die Einnahmen und Ausgaben sowie die Gewinne und Verluste detailliert ausweist. Zur Entlastung bedarf es der Genehmigung des Kassenberichtes durch den Verbandskongress.
2. Haushaltsplan: Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll.
3. Rücklagen können gebildet werden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Verbandskongress.
4. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
   Das Präsidium kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage für die Ausübung von Verbands- und Organämtern eine Vergütung auf Grundalge eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiterpauschalen) können gezahlt werden.

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Im Übrigen haben für den Verband Tätige einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 19 Die Kassenprüfer

1. Die Verwaltung der Verbandskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor dem Termin des Verbandskongresses von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden vom Verbandskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Einer der beiden Kassenprüfer scheidet bereits nach Ablauf eines Jahres aus, der andere der beiden bleibt für ein weiteres Jahr im Amt. Für den ausgeschiedenen Kassenprüfer wird ein neuer gewählt, sodass Jahr um Jahr ein Wechsel eines Kassenprüfers stattfinden kann. Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Die Kassenprüfer haben eine Erklärung abzugeben, mit der sie erläutern, ob die Buch- und Kassenführung des Verbandes ordnungsgemäß vorgenommen wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buch- und Kassenführung jederzeit auch ohne Vorankündigung zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsvorgängen gemäß Satzung, Beschluss oder formalen Vorschriften zu prüfen, insbesondere bei großen Beträgen oder offenkundigen Ungereimtheiten.

§ 20 Der Verbandsrechtsausschuss

1. Der Verbandsrechtsausschuss ist für alle Rechtsfragen des Verbandes zuständig. Er ist in allen Rechtsfragen des Verbandes zu beteiligen. Insbesondere beurteilt er Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie gegen staatliches Recht. Sofern Beschlüsse oder erlassene Regelwerke des Verbandskongresses, des Verbandsausschusses, des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder gegen die Satzung des Verbandes oder gegen staatliches Recht verstoßen, steht dem Rechtsausschuss ein Vetorecht zu.
   Das Verfahren, insbesondere die Mitwirkungspflicht der Verbandsmitglieder, regelt eine Rechtsordnung zum Verbandsrechtsausschuss des VDSV e.V., die vom Verbandsausschuss zu erlassen ist.
2. Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und einem Ersatzmann zusammen, die allesamt rechtserfahren sein sollten.
3. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden vom Verbandskongress für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein und sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung einschließlich des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Kongresses. Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen.

§ 22 Verbandsstrafen

1. Die Verbandsmitglieder/ Amtsträger/Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Verbandsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane sowie der Amtsträger und Beauftragten des Verbandes sind zu beachten und Folge zu leisten.
2. Verbandsmitglieder/ Amtsträger/ Vereinsmitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, verstoßen, können mit Verbandsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderweitiges bestimmt ist.
3. Sanktionen können verhängt werden bei verbandsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und/ oder die Tierschutzordnung des VDSV, Jugendschutz, parteipolitische Neutralität, beim Zeigen rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die in § 3 der Satzung normierten Grundsätze

   (1) Gegenüber VDSV-Mitgliedern (Vereinen) können folgende Strafen verhängt werden:

   a. Verwarnung
   b. temporärer Entzug des Stimmrechts während des Verbandskongresses und/oder Verbandsausschusses
   c. temporäres Verbot der Ausrichtung von Veranstaltungen des VDSV (z.B. Rennen, Seminare, Better Mushing)
   d. Verbandsausschluss

   (2) Gegenüber Lizenzinhabern und Teilnehmenden an Veranstaltungen des VDSV, seiner Mitgliedsvereine und / oder der Organisationen, denen der VDSV angehört, können folgende Strafen verhängt werden:

   a. Verwarnung
   b. Befristete Lizenzsperre (Verbot der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen des VDSV) Das Rennprotokoll muss binnen 10 Tagen vorliegen (IFSS Regeln).
   c. Ausschluss aus dem Kader
   d. Nichtberücksichtigung für internationale Veranstaltungen (Verbot der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen der Organisationen, denen der VDSV angehört)
   e. Lizenzentzug: Im Falle eines Entzuges ist die Lizenz neu zu beantragen. Über die Erteilung entscheidet der VA mit einfacher Mehrheit. Anmerkung: Ein Entzug ist immer unbefristet.

(3) Gegenüber Amtsträgern des Verbandes in Gruppe sowie Vertretern des Verbands in Organisationen, denen der VDSV angehört, können folgende Strafen verhängt werden:

a. Verwarnung
b. temporärer oder dauerhafter Entzug des Stimmrechtes für den VDSV in den Organisationen und Gremien, in denen der VDSV Mitglied ist
c. temporäre oder dauerhafte Untersagung der Vertretung des VDSV bei internationalen Organisationen

4. Über Verbandsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann einen Fachgremium zur Beratung einbeziehen. Vor der Entscheidung hat er dem Verbandsmitglied/ Amtsträger/Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Sanktion ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch gegenüber dem Präsidium zulässig; dieser muss schriftlich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Das Präsidium muss vor der Entscheidung über den Einspruch den VRA einbeziehen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe Berufung an den VA eingelegt werden. Der VA entscheidet endgültig.

Die Einzelheiten regelt die Sanktionsordnung in der aktuell gültigen Fassung.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Kongresses.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes ist das Verbandsvermögen an eine (oder mehrere) Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport, vorzugsweise für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich des Schlittenhundesports, zuzuweisen. Die Wahl dieser Körperschaft(en) trifft der Verbandskongress mit einfacher Mehrheit.

§ 24 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.